

Amtsblatt

der Landgemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf



Jahrgang 2025
Nummer 08

16.12.2025

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 09.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer: 71 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift vom 29.04.2025 – öffentlicher Teil.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 72 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss.

Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden / Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 73 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt den vorliegenden Flächennutzungsplan Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der Fassung vom 11. Juni 2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen und die erteilte Genehmigung alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 74 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für das Haushaltsjahr 2023.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 77 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2023.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 78 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für das Haushaltsjahr 2024.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 81 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2024.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 82 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushalt Jahr 2025.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 83 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Finanz- und Investitionsplanung 2026 ff.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 84 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Komplettsanierung des Abschnittes der „Straße der Einheit“, im Bereich der unteren Ausfahrt Goethestraße bis zum Einmündungsbereich Am Teich / Zufahrt Goethestraße, mit einer Angebotssumme in Höhe von 73.221,91 € an die Firma Knobel Bau GmbH aus Greiz. Die Ausführung hat im Zeitraum 06. bis 17.10.2025 (Ferien) zu erfolgen.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 85 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Neugestaltung des Parkplatzbereiches und den Abriss des ehem. Sozialtrakts an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Reichenbach mit der Angebotssumme in Höhe von 31.798,79 €.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 86 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt das Löschwasserkonzept unter Maßgabe des Haushaltes in der vorliegenden Form.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 87 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes unter Maßgabe des Haushaltes in der vorliegenden Form.

-einstimmig-

Beschlussnummer: 88 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beauftragt die Bürgermeisterin, den Betreibervertrag mit dem AWO Greiz Kreisverband e. V. zu kündigen und die KitaE „Gänseblümchen“ in die gemeindliche Trägerschaft zu übernehmen.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 89 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vereinbarung zur gemeinsamen Beauftragung der kommunalen Wärmeplanung mit der Gemeinde Langenwetzendorf. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

-mehrheitlich-

Beschlussnummer: 90 - 005/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beauftragt die Bürgermeisterin nachfolgende Hinweise

- Windkraftausbau am tatsächlichen, zukünftigen Strombedarf unter Einbeziehung vorhandener Stromerzeugungsanlagen ermitteln,
- ein klares „Nein“ zu den pauschalen Flächenzielen in Thüringen zum Entwurf Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen im Rahmen einer gemeindlichen Stellungnahme an die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen abzugeben.

-einstimmig-

In der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 14.10.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**Beschlussnummer: 19 - 007/2025**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift der 5. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 19.06.2025 – öffentlicher Teil.

-mehrheitlich-



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
	Absatz 4 bleibt unberührt	
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
	Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registriertpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechts-nachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zein - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsstelle nach § 17 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
(ThürVermGeoG)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 1, Flurstück(e): 130/9, 139, 140, 142, 143 und Flur 3, Flurstück(e): 325, 326/2

wurde eine

- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

vom 05.01.2026 bis 06.02.2026

während der Sprechzeiten

Montag - Donnerstag	8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung	

in den Räumen der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zein, Goethestraße 5 b, 07545 Gera eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der

Vermessungsstelle
Dipl.-Ing. (FH)Thomas Zein
Goethestraße 5 b, 07545 Gera

Widerspruch eingelegt werden.

Gera, 17.11.2025
gez. Thomas Zein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung erfolgt auch auf der Internetseite
www.vermessung-zein.de